

## Theilungs-Actes über die ehemaligen Münstersch. Lehne.

Aus dem Meppenschen Kreis = Archiv.

*Præsentes* Münster den 27. Junius 1804.

1. Königl. Preussischer Seite die  
Geheimen Krieges- und Do-  
mainen-Räthe,  
von Rappard, Druffel und  
Forkenbeck.
2. Herzoglich Oldenburgischer  
Seite,  
Herr Geheimer Cammerath  
Roemer und  
= Hofrath Olfers.
3. Von Seiten des Fürstlichen  
Hauses Salm Salm, und  
Salm Kyrburg,  
Herr Hofrath Noel.
4. Von Seiten der Herren Her-  
zöge von Ahrenberg, Looz  
und Croy  
Herr Hofrath Olfers.
5. Von Seiten des Fürst. Bild  
und Rheingräflichen Hauses,  
Herr Geheimerrath von Riese.

Fürstliche Deputirten bemerkten, die Angelegenheit we-  
gen der Lehne des ehemaligen Hochstifts Münster sey  
noch nicht schließlich berichtet, indem man darüber noch  
nicht einig sey, wie es mit den bei den feuda extra

curtem vorhandenen, in den respectiven Territorien ih-  
rer höchsten Herren Committenten liegenden Lehnstücken  
und Pertinenzien gehalten werden sollte.

Es ergebe sich ferner aus dem General Verzeichnisse  
der gedachten Lehne, daß öfters ein Lehnbrief ganz ver-  
schiedene Lehne, wovon einige binnen, andere aber au-  
ßerhalb der Grenzen des ehemaligen Hochstifts liegen,  
enthalte.

Es sey unverkennbar, daß dergleichen Lehne ganz als  
feuda extra curtem nicht angesehen werden könnten,  
daß vielmehr die in diesen Lehnbriefen genannten, bin-  
nen den Grenzen des ehemaligen Hochstifts gelegenen  
Lehnstücke dem Landesherrn, in dessen Territorio sie  
lagen, nach der allgemeinen Disposition des Deputa-  
tions Hauptschlusses §. 61 anheim gefallen wären.

In Ansehung mehrerer Binnenlehne oder der feuda  
in curto trete eben der Fall ein, daß die in einem und  
demselben Lehnbrief zusammen, aufgenommenen, an sich  
aber ganz verschiedenen Lehnstücken in verschiedenen,  
durch die Landestheilung jetzt gebildeten Territorien ge-  
legen wären.

Diese Umstände machten es nöthig daß man sich we-  
gen der Grundsätze, nach welchen diese Fälle zu reguli-  
ren und überhaupt alle Lehne zu theilen seyen, vereinige,  
und nach den also festzusetzenden Grundsätzen be-  
stimmen, welchem der jetzigen Landestheilhaber ein jedes  
individuelle Lehn zufalle und also auch die betreffenden  
Acten und Nachrichten auszuliefern seyen.

Nur hierdurch würde man die sonst unvermeidlichen  
Mißverständnisse und Irrungen unter den sämtlichen  
Landestheilhabern abwenden, den hieraus selbst in Anse-

hung der Vasallen entstehenden nachtheiligen Folgen vorbeugen und den gemeinschaftlichen Wunsch: alle und jede aus der Landesheilung zu besorgende Veranlassung zu Collisionen zu heben — in dieser Beziehung erfüllen können.

Königliche Deputirten bezogen sich zuvörderst auf ihre zum Protocoll vom 30<sup>ten</sup> v. M. abgegebene Erklärung wegen der *feuda extra curtem*, und erwiederten, wie sie, in der Hoffnung und Voraussetzung, daß es bei der deshalb getroffenen Vereinbarung sein verbleiben habe, erbötig wären, mit den fürstlichen Herren Deputirten die näheren Grundsätze zu vereinigen, nach welchen die von denselben angezeigten Fälle in Einstimmung mit den allgemeinen Rechtsregeln und den besondern Reichsschlusmäßigen Bestimmungen regulirt, und wodurch alle aus der Unbestimmtheit etwa zu besorgende unangenehme Vorfälle zur Zufriedenheit sämmtlicher Landestheilhaber sowohl als der Vasallen entfernt werden könnten.

Die Gerechtfame der letztern dürften nach ihrem Dafürhalten nicht ganz außer Acht gelassen werden können, und daher wünschten sie, daß die Theilung der Lehne möglichst vermieden werde.

Nachdem man hierauf das allgemeine Lehns-Verzeichniß durchgesehen und die verschiedenen hieraus hervorgehenden streitigen und unstreitigen Fälle, die hierauf anwendbaren allgemeinen Rechtsregeln und die aus der bereits getroffenen Vereinbarung eintretenden Bestimmungen gemeinschaftlich genau erwogen hat, ist wegen des hier zur Rede stehenden Gegenstandes, mit Vorbehalt der Allerhöchsten und höchsten Genehmigung folgende Übereinkunft getroffen worden; nemlich:

1. die außer den Grenzen des ehemaligen Hochstifts gelegenen Lehne, oder die sogenannten *feuda extra curtem* werden des Königs Majestät ausschließlich zufolge der schon vorher getroffenen Vereinbarung überlassen und in Gemäßheit derselben verbleiben gleichfalls
2. alle binnen den Grenzen des ehemaligen Hochstifts gelegenen Lehne einem jeden der jezigen Landestheilhaber in dessen Lande sie gelegen sind.
3. Zur Verhütung aller Irrungen aber welche wegen der Lage der Lehnsstücke oder Objects sowohl bei den Lehnen in: als außerhalb den Grenzen des ehemaligen Hochstifts entstehen könnten, ist folgendes vereinigt:
  - a. Wenn aus dem Lehnbrief nur ein Hauptsiß oder *Principale* des Lehns hervorgehet, so verbleiben alle in dem Lehnbrief genannten sowohl als auch die ungenannten Lehnsstücke bei dem Hauptsiße und werden als Zubehörde desselben betrachtet.  
In diesem Falle fallen also bei den Lehnen *extra curtem* alle Lehnsstücke des Königs Majestät, und bei den Lehnen in *curto* solche sämmtlich dem Landesherrn des Hauptsißes zu.
  - b. Wenn aber aus dem Lehnbrief kein Hauptsiß oder *Principale* hervorgehet, oder wenn mehrere *Principalia* z. B. mehrere adliche Häuser, Borglehne u. u. in dem Lehnbrief genannt sind, so wird das Lehn in der Art getheilt, daß ein jedes einzelne Lehns Object oder Stück demjenigen Landesherrn, in dessen Territorio es lieget, — die außer den Grenzen des ehemaligen Hochstifts etwa liegenden Lehnsstücke aber des Königs Majestät als Lehnherrn zufallen.  
Die besondern Zubehörenden oder *Pertinenzien* eines

jeden derartigen Lehnstückes verbleiben bei demselben.

c. Die Lage der Höfe, Häuser und Bauern Erbe wird überhaupt und besonders in den getheilten Kirchspielen nach der Sohle bestimmt.

In Aufsehung der Lehnten und so genannten Höfen aber, welche für sich bestehen, und zu keiner besondern Sohle gehören, soll die Lage darnach bestimmt werden, wo der größte Theil derselben lieget.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß, wenn die Lage des Lehns in dem Lehnbrief etwa irrig angegeben seyn möchte, dieses keinen zum Nachtheil gereichen kann, sondern nur die wirkliche Lage zu berücksichtigen sey.

4. Sollten auffer den in dem General Lehns Verzeichniß genannten Lehnen noch mehrere ehemals Münstersche Lehne vorhanden seyn oder evinciret werden; so sollen diese nach den in dieser Übereinkunft festgesetzten Grundsätzen behandelt werden.

Diesem nächst hat man das allgemeine Lehnsverzeichnis, alle darin von N<sup>o</sup> 1 bis 548 verzeichneten Lehne und den ausgedruckten Inhalt der Lehnbriefe vorgelesen, auf ein jedes einzelne Lehn die jetzt festgesetzten Grundsätze angewendet und hiernach bestimmt, wem von den Landestheilhabern ein jedes Lehn ganz oder zum Theile zugefallen ist.

Nach dem Resultat, welches diese gemeinschaftliche Ausmittelung geliefert hat, sind zehn besondere Verzeichnisse angefertigt, wovon eines die des Königs Majestät zugefallenen Lehne extra curtem; Sieben die einem jeden Landestheilhaber ungetheilt zufallenden

Binnen Lehne, sodann eines die Lehne, welche zum Theile in, und zum Theil außerhalb den Grenzen des ehemaligen Hochstifts liegen, und daß Letztere die Lehne enthält, welche in den verschiedenen, jetzt gebildeten Territorien liegen.

Hierbei wird bemerkt, daß die in den getheilten Kirchspielen liegenden Lehne zwar in das Verzeichniß des Landesherrn in dessen Territorio die Pfarrkirche lieget, jedoch nur einstweilen, und unter dem Vorbehalt aufgenommen sind, daß die eigentliche Lage ganz genau ausgemittelt und nur hiernach bestimmt werden soll, wem von den beiden Landesherrn des getheilten Kirchspiels ein jedes dieser Lehne zugefallen ist.

Schließlich hat man beschlossen, daß die gedachten zehn Verzeichnisse diesem Protocoll angeheftet, übrigens selbiges mit den Verzeichnissen siebenfach ausgefertigt, untergeschrieben, und den Königl. und Fürstlichen Deputirten ein Exemplar zugestellt werden soll.

a. u. s.

(unterzeichnet)

v. Rappard. Druffel. Forckenbeck. Römer.  
Olfers. Noel. v. Riese. Cappes.

Collat. Wasserfals.

**V e r z e i c h n i s s**  
der dem Herzoglich Arenbergischen Hause zugefallenen  
Münster. Lehnen. 1804.

Aus dem Meppenschen Reich archive.

Verzeichniß der Herzogl. Arenbergischen Equiden einfacher  
Lehne, so im Amte Meppen gelegen.

Extrahirt aus dem Generals-Verzeichniß.

Fortlaufende Nummer.	Nummer des Generals- Verzeichnißes.	Namen der Vasallen.	N a m e n der Güter womit sie belehnt.
1	2	Johann Herm Albers	mit Albers und Johans Erbe zu Ehmern St. Laten, Amtes Meppen.
2	12	von Althaus nun Joseph v. Wyo-denbrück	dem halben Zehnten zu Rakken im St. Haren Amtes Meppen.
3	13	Idem	Kannecken Wandings Erbe und lütte Johans Erbe zu Oberlangen, wie auch mit dem Zehnten zu Hilter St. Laten.
4	23	Carl Bucholz	Dudings Erbe zu Flechum St. Haselünne.
5	30	Gebrüder Johann Herm. und Joh. Henr. Bramsmann	Bromsmanns Erbe zu Doren St. Herzlaocke.
6	31	Gert Herm. Brock-gerd Namens seiner Frau Engel Brockhaus.	Brockhaus oder Brocks Erbe St. Herzlaocke.

Fortlaufende Nummer.	Nummer des Generals- Verzeichnißes.	Namen der Vasallen.	N a m e n der Güter womit sie belehnt.
7	32	Gebrüder Johann und Sievert Bogemann	mit Bogemanns Erbe in Dersum St. Steinbild.
8	35	Johann Blom genannt Hümmling	dem halben Wiggerings Erbe Kirchs. Aschendorff.
9	55	Bernard Reenen, als Lehenträger für sich, und für sämtliche Bauer Männer zu Großen Berssum	dem Zehnten zu Großen Berssum im Gericht Haselünne belegen.
10	56	Bernd Albert Uhlenberg genannt Brockgercken	der Wohnung zu Doren ober Brock Gerkens Erbe zu Herzlaocke belegen.
11	76	Ferdinand Comes oder Cannemann	einem Ober-Brocke genannt, die Kalberweyde bei Hesepe an der Emse gelegen.
12	78	Herman Conne-mann	Plocks Erbe in der Mark von Heede Gerichts Aschendorff belegen.
	92	<i>vide in fine.</i>	
13	100	Johann und Joh. B. Deiling.	Fuckers Erbe St. Heede.
14	102	Bertram Determann.	Orlings halben Erbe zu Aschendorff.
15	109	Herm. Wilken	dem halben Zehnten zu Her-

Fortlaufende Nummer.	Nummer des General-Regiments.	Namen der Vasallen.	N a m e n der Güter womit sie belehnt.
		von Dinklage zu Kampe	brum mit sammt Akerbes Haus daselbst mit Spielers Haus zu Langen und vier Stücke Erbes Borglehn aufm Hümmeling gelegen.
16	114	Helene Juliane von Mumme geborne von Dorental	mit denen zum Kamphause gehörigen fünf Akerlehen benennlich Scharzen Erbe zu Bodorp — Loffed Berends und Wilkens Erbe im Kr. Werlte — sodann Helens und Benkens Erbe zu Füllen im Kr. Meppen gelegen.
17	143	Adolph Heidenreich Bernar Frhr. Droste Erbdroste	— dem Hof zu Bockeracke, Steinen Erbe zu Einkampe im Kr. Herzlacke gelegen und Rübhenhaus zu Flechmann jetzt Meenden Erbe genannt im Kirchs. Haselünne belegen.
18	166	Joseph Winckhoff genannt Eising	— Eisings Erbe K. Aschendorff.
19	170	Hermann Griep	— Grieps Erbe Kr. Aschendorff.
20	184	Erbkammerer Clemens August Frhr. von Galen.	— dem vierten Theil des zehnten Herbrum zu Aschendorff.
21	185	Idem.	— der Wohnung zu Heede —

Fortlaufende Nummer.	Nummer des General-Regiments.	Namen der Vasallen.	N a m e n der Güter womit sie belehnt.
			Lambert Mennecken Erbe oder Meyerings Erbe zu Haaren dem vierten Theil zehnten zu Heede Griepers Erbe zu Leede — Benckers Haus zu Leden Kr. Aschendorff und Tiden Voets Haus Kr. Sögel.
22	188	idem	mit dem Gut Werden Kr. Aschendorff sonst auch Werdemanns Erbe genannt.
23	191	Berndflerm Hille	— Bennecken jetzt Hillen Erbe Kr. Herzlacke.
24	195	Maria Ludourka v. Hanxleden und Adolph v. Boetmar	— Segebarding nun Woltecken Hillen Erbe — und Manen Erbe im Kr. Herzlacke.
25	196	die Nemlichen	— Benneken Erbe, und dem halben Erbe zu den Hagenkämpfen Kirchs Herzlacke.
26	197	die Nemlichen	— Dreyers Erbe Kr. Herzlacke.
27	198	Adolph von der Decken uxorio nomine Catharina Francis. von Huntel.	— der Wohnung zum Hamm nebst Zubehör — Zehnten daselbst und mit Nippermanns und Brummers Erbe im Kr. Haselünne.

Verlaufsnummer.	Nummer des General-Verzeichnisses.	Namen der Vasallen.	N a m e n der Güter womit sie belehnt.
28	199	Herrmann Hibling	mit Hilberdings Erbe Kr. Aschendorff.
29	231	Burchard Holtwicker	— Holtwickers Erbe & Werlte.
30	239	JohannGerdHemmen	— Lusemans Erbe im Kr. Sögel.
31	240	Bernd Albert Hoge	— dem halben Hankamp Kr. Herzlacke.
32	243	Herm. Henr. Anton Junck	— dem Erbe Varle Kr. Meppen.
33	275	Herman Luising	— dem halben Erbe Eisings Kr. Aschendorff.
34	276	Henr. und Johann Otto Luising	— dem halben Erbe Eising Kr. Aschendorff.
	279	<i>vide in fine.</i>	
35	291	Franz Ignatz von Landsberg Velen	— der Herrlichkeit Papenberg sammt dazu gehörigen Recht und Gerechtigkeit.
36	292	Idem von Landsberg Velen	— dem Kornzehnten zu Rhede und Brahe, mit der zum Amtshaus Nienhaus gehörigen Kampen Wiese.
37	324	Hermann Nordau	— Nordaus Erbe Kr. Aschendorff.
38	352	Josephine von Pinninck	— der Wohnung zu Heede — dem binnen Lande — einem

Verlaufsnummer.	Nummer des General-Verzeichnisses.	Namen der Vasallen.	N a m e n der Güter womit sie belehnt.
			vierteltheil Zehntens zu Heede mit Griepers und Bennedens Erbe zu Heede im Kr. Aschendorff — Brocks Erbe zu Waden,
39	353	Josephine von Pinninck	mit dem Lüttken zehnten zu Sustrum, dem Hofe zu Wrackelo und Laster zehnten über demselben Hof — wie auch mit Hannings Erbe zu Aschendorff.
40	382	Hilbert Suerken	— Volmers Erbe Kr. Aschendorff.
41	384	Lucas Suren	— Suren Erbe Kr. Sögel.
42	385	BernardSchludde	— Wwichmanns Erbe Kr. Aschendorff.
43	386	Berndund Johann Henr. Brincker gt. Starman	— Starmanns Erbe zu Herzlacke.
44	389	Schwiebert Schwerding	— Schwerdings Erbe Kr. Steinbild.
45	400	Johann Schwagmann	— der Halbscheid des Lusings Erbe Kirchs. Aschendorff.
46	410	Wilcke Stevens	— Spaens Erbe zu Sögel.
47	413	Wilhelmine Agnes v. Waren-	— einem vierten Theil zehntens zu Heede, Tobben Haus oder

Fortanfehr Nummer.	Nummer des Generale Verzeichnisses.	Namen der Bafallen.	N a m e n der Güter womit sie belehnt.
		dorff geborne v. Scheffert	Ricken Johan Erbe zu großen Bersen, Middendorff Haus zu Laten, einer Hausstätte und Garten im Dorf und Kirchs. Haaren die Schwedens Benne genannt, alles pro 3tia parte.
48	414	Gebrüder Ferdi- nand Werner und Franz Ma- thias vonScheff- fert	mit einem vierten Theil zehntens zu Hede, Tobben Haus ober Ricken Johans Erbe zu großen Bersen — Midden- dorffs Haus zu Laten, einer Hausstätte und Garten im Dorf und Kr. Haren die Schwedens Benne genannt, alles pro 3tia parte.
49	415	Gebrüder von Schoffert	— der Halbscheid des Zehntens zu Sustrum, Hermanns oder Lösings Erbe zu Raecken, — dem zehnten über das Haus Geste über Keinecken und Ot- ten Erbe und Gut zu Barle im Kr. Meppen.
50	431	Gerd Thomas	— Bennecken Erbe im Kr. Werlte.
51	433	Gerd Alexander Többen	— Osterbrocks Erbe im Kr. Herzlacke.

Fortanfehr Nummer.	Nummer des Generale Verzeichnisses.	Namen der Bafallen.	N a m e n der Güter womit sie belehnt.
52	449	Herman Schulte zu Oberlangen	mit dem halben Erbe zum Nie- derhoff Kr. Laten.
53	450	Johann Wilhelm Waterloh	— dem halben Erbe Öhlingho- ve nun Memenings Erbe genannt im Kr. Aschendorff.
54	453	Maria Catharina Wilkens Ehe- frau Rüssel	— dem Lüttken zehnten im Kr. und Esch Haselünne.
55	472	Henrich Gebben Zurgeist	— Zurgeist Erbe Kr. Wesewe.
56	473	Bernd und Joh. Henrich Ahe	— Zur Ahen Erbe Kr. Herz- lacke.
57	477	Maria Anna und Johanna Maria Einspanier	— Wilkerings Erbe und ei- ner halben Wiese, Schmedde Hermanns Wiese genannt Kr. Wosuwe.
58	485	Maria Francisca von Lixfeld ver- ehelichte von Wullenweber	— dem vierten theil zehntens zu Hede im Kr. Dasselbst, Tobbenhaus oder Ricken Johans Erbe zu Grosen Borsum, Middendorff Haus zu Lathen Kr. Holte, und einer Hausstätte und Garten im Dorf und Kr. Haren die Schwedens Benne genannt.

Verkauende Nummer.	Verkauende Nummer des General- Verzeichnisses.	Namen der Vasallen.	N a m e n der Güter womit sie belehnt.
59	497	Gernd Henr. Hoet	mit Rotjans Erbe Sive Tabben oder Többen Erbe Kr. Herz- lade — mit Tebben Erbe zu Darloh Kr. Holte oder Blankebusen Erbe zu Las- trap Kr. Holte — sodann mit dem Erbe zu Hülfster oder Sandtecken Erbe zu Hülfen Kr. Haselünne — und mit dem Korn und Blutzehnten daselbst.
60	520	Anne Margarethe von Bardenfieth	— dem Schulden Hof zu Daren Kr. Herzlade.
61	538	Adolph von der Decken uxorio nomine Catha- rina Francisca von Hüntel	— Blancken oder Blanckmanns Erbe zu Hamm im Gericht Haselünne Amts Meppen gelegen.
62	92	Sophie Louise von Cloedt ge- borne von Lan- gen	— dem Sundern und Mühlen- stätte, gelegen in der Mark von Laer Kr. Berckeloh, mit Hannecken Haus — dem Brock- haus zu grossen Bersen jetzt Jungermanns Erbe genannt, mit Mohlendamps Haus zu Laden im Kr. Holte — mit

Verkauende Nummer.	Verkauende Nummer des General- Verzeichnisses.	Namen der Vasallen.	N a m e n der Güter womit sie belehnt.
63	279	Gebrüder Lipper	Engelen Wessels und Schla- denstätte in der Stadt Hase- lünne, mit dem Masthause zu Eede im Kirch. Aschen- dorff — mit Topjans Erbe, anders Selking grnannt im Dorf und Kr. Hesepe, und mit dem Borglehn zu Fresenborg. mit der woesten Mühle mit Ben- ger genannt, das Benen und Bdyen Haus zu Laten im Kr. Hotte, mit Hobben freien Hannecken Kotten und Tiefen genannt zu Baderen im Kr. Herzlade — mit Belev Haus jetzt genannt Arens zu Eede Kr. Aschendorff mit Meyers Erbe Kr. Essen vor Duaken- brück gelegen — mit dem Borg- lehn zu Haselünne, der Rente über das Langenhaus jetzt Stra- cker genannt — mit Rot roless Haus beide zu Andrup gelegen.

Münster den 27<sup>ten</sup> Junius 1804.

(unterzeichnet)

v. Rappard. Druffel. Forckenbeck. Römer.  
Olfers. Noel. v. Riese. Capps.